

*Urteil***Unglaubhafte ärztliche Angaben**

Sind die Aussagen des Patienten mit dem Resultat der medizinischen Untersuchungen stimmig, braucht es nicht zwingend weitere Untersuchungen. Der Arzt muss die Aussagen des Patienten ernst nehmen und darf sich auch auf diese Angaben abstützen.

Sachverhalt

X. kündigte A. Mitte Mai 2009 per Ende August 2009 und stellte sie frei. In der Folge wurde A. von ihrem Hausarzt zuerst vom 27. August bis 7. September und anschliessend vom 8. September bis 13. September krankgeschrieben. Nachdem A. eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht hatte, verlangte X. den Untersuch beim Vertrauensarzt. Dieser stellte am 15. September 2009 fest, es liege keine Arbeitsverhinderung vor. Für die Zeit vorher konnte er keine Angaben machen. In der Folge wurden unter anderem die Ärzte als Zeugen befragt. Der Hausarzt nahm zu seinem Arztbericht zuhanden des Vertrauensarztes als Zeuge Stellung.

Aus dem Entscheid des Arbeitsgerichts

Zu diesen Ausführungen ist festzuhalten, dass sie sich grundsätzlich mit dem Arztbericht decken. Daraus lässt sich schliessen, dass der Arzt auch zum Zeitpunkt der Beweisverhandlung – mit an sich (in dieser Hinsicht) glaubhaften, wenn auch äusserst knapp gehaltenen Schilderungen – an seiner ursprünglichen Diagnose festhält.

Dennoch ergeben sich dem Gericht gerade aus den Zeugenaussagen des Arztes nicht unerhebliche Zweifel am tatsächlichen Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit von A.

Zunächst fällt auf, dass sich der Arzt selbst widerspricht, wenn er nach seiner anfänglichen Angabe, er habe A. am 28. August erstmals und dann wöchentlich untersucht, anlässlich der Zeugen- einvernahme angibt, nach dem 8. September, also dem zweiten Untersuch, habe es keine Untersuchung mehr gegeben. Dies ist nicht nur ein Widerspruch in sich, sondern lässt auch die

Aussage von A., wonach diese den Arzt nach dem ersten Arztbesuch vom 28. August noch drei weitere Male aufgesucht haben will, völlig unglaubhaft erscheinen.

Sodann machte der Arzt zur Krankschreibung an sich und deren Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit sehr ausweichende und unglaubhafte Aussagen. So hielt er fest, dass bei einem Beschwerdebild, wie es bei A. vorgelegen habe, konzentriertes Arbeiten im Büro seiner Meinung nach nicht möglich wäre und eine Arbeit auf dem Bau sowieso nicht. Es sei eine Arbeitsunfähigkeit gewesen für das, was A. machte. Dabei deute vielleicht die Rachenentzündung alleine noch nicht auf eine Arbeitsunfähigkeit hin, der Schwindel aber schon, vor allem, wenn er akut auftrete. Später hielt der Arzt dann fest, vor allem die Tätigkeit wäre ein Problem gewesen. A. habe ihm am 28. August gesagt, dass sie im Büro arbeite und Sekretariatsarbeiten mache. Dass sie damals seit ein paar Monaten freigestellt war und nicht mehr arbeitete, habe er nicht gewusst. Auch habe er keine Kenntnis davon gehabt, dass zwei Tage nach dem Untersuch bei ihm das Arbeitsverhältnis geendet hätte. Er attestiere jedoch auch eine Arbeitsunfähigkeit, wenn jemand nicht arbeite, für die Arbeitslosen-kasse. Dies mag zutreffend sein, doch mutet es schon sehr seltsam an, wenn der Arzt A. als arbeitsunfähig «für das, was sie machte» bezeichnet, aber gleichzeitig keine Ahnung hatte, dass sie gar nicht mehr arbeitete.

Weiter sagte er aus, dass er den Grund, also den Auslöser für die Beschwerden von A., nicht kenne. Er mutmasste, dass es vielleicht Stress gewesen sei. Aber wenn es eine Infektion gewesen sei, habe dies ja nichts mit Stress zu tun. Auf zweimaliges Wiederholen der Frage, ob

er die Patientin nicht nach dem konkreten Auslöser für den Schwindel und den Kollaps gefragt habe, meinte der Arzt lediglich, er verstehe die Frage nicht. Nicht nur grundsätzlich die Tatsache, dass der behandelnde Arzt, ohne wenigstens nach den Umständen am Tag des Krankheitsausbruches zu fragen, einfach auf die Schilderungen der Patientin abstellt, sondern gerade dieses ausweichende Aussageverhalten lässt die Aussagen des Zeugen als äusserst unglaubhaft erscheinen. Dass der untersuchende Arzt vor allem auf die Schilderung von A. abstellt, zeigt sich auch in seiner Aussage, dass er nicht den Eindruck gehabt habe, A. täusche etwas vor, und dass ihm die Schilderung der Patientin plausibel erschienen sei.

Was der Glaubhaftigkeit jedoch endgültig einen Abbruch tut, ist die Tatsache, dass der Zeuge, welcher wohlgermerkt schon seit zehn Jahren der Hausarzt von A. ist, zwar ohne Weiteres auf die Schilderungen von A. abstellt, von deren Krankengeschichte, so wie sie A. selbst schilderte, jedoch nichts weiss.

Aufgrund des sehr widersprüchlichen und unglaubhaften Aussageverhaltens des Zeugen bleiben dem Gericht nicht unerhebliche Zweifel am tatsächlichen Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit von A. für die Zeit vom 27. August bis 13. September 2009.

Auch aufgrund weiterer Zeugen kam das Gericht zu keinem anderen Schluss. Die Kündigung war daher gültig und





Illustration: Livia Lüthi

es gab keine Verlängerung der Kündigungsfrist.

Aus Entscheide des Arbeitsgerichts Zürich (AGer., AN100009 vom 25. Mai 2011)

Das Obergericht geht hingegen davon aus, die Aussagen des Arztes seien genug glaubwürdig:

Das Obergericht stellt fest: Diese Ansicht überzeugt nicht: Es darf zwar erwartet werden, dass der Arzt sich beim Patienten nach dem konkreten Auslöser beziehungsweise nach den Umständen am Tag des Krankheitsausbruchs erkundigt. Dies hat er denn auch gemacht, indem er von A. in Erfahrung bringen konnte, dass sie im Sinne einer Synkope kollabiert sei, das heisst einen Blutdruckabfall mit Übelkeit und massivem Dreh- und Schwankschwindel erlitten habe. Die Frage nach dem konkreten Auslöser hatte er zudem schon vorher beantwortet, indem er angab, es sei bekannt, dass es ein Virus gebe, das das Innenohr angreife und Schwindel auslösen könne. Zudem nahm er eine grobe Überprüfung vor, ob Bauchschmerzen oder eine Rhythmusstörung vorliegen würden, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Damit nahm der Arzt eine genügend sorgfältige und ernsthafte Prüfung der Patientin vor. Vor dem Hintergrund einer akuten Virusinfektion ist es im Übrigen weder ersichtlich noch wird dies von der Vorinstanz erläutert, weshalb die Umstände des Krankheits-

ausbruches oder der Ort des von A. beschriebenen Zusammenbruches für die Diagnose relevant gewesen wären.

Als weiteres Indiz für die Unglaubhaftigkeit der Zeugenaussage des Hausarztes sah die Vorinstanz die Tatsache, dass der Arzt auf ihre Aussagen als Patientin abgestellt habe. Er habe weiter ausgesagt, er hätte nicht den Eindruck gehabt, dass sie etwas vortäusche, weil er auch schon Fälle gehabt habe, die deswegen hätten hospitalisiert werden müssen. Die Vorinstanz befand, diese Äusserung sei in Bezug auf A. nicht aussagekräftig, es liege somit ein weiterer Grund vor, die Glaubhaftigkeit der Aussagen infrage zu stellen.

Zwar ist es richtig, dass es sich bei den von A. geltend gemachten Beschwerden wie Dreh- und Schwankschwindel um subjektive Beschwerden handelt. Dennoch hat der Arzt nicht allein auf die Angaben von A. abgestellt, sondern sie am 28. August und 8. September 2009 zweimal persönlich untersucht sowie Messungen vorgenommen und dabei objektiv erkennbare Feststellungen getroffen (Lauftest, Überprüfung auf Bauchschmerzen oder Rhythmusstörung, Blutdruck, Herzschlag). Damit ist dieser Fall nicht mit denjenigen Konstellationen vergleichbar, in denen von Dritten praktisch keine äusserlich erkennbaren Symptome ersichtlich sind, wie dies etwa bei Schmerzzuständen zutreffen kann. Zudem ist auf die Zeugenbefragung des Vertrauensarztes, dessen Aussagen im Entscheid als «glaubhaft» bezeichnet werden, hinzuweisen. Dieser betonte, dass der Hausarzt die Aussagen des Patienten ernst nehmen müsse und man sich primär auf diese abstütze. Wenn das Bild zusammen mit einer Untersuchung in sich stimmig sei, brauche es keine weiteren Untersuchungen. Vorliegend erfolgten zwei relativ umfassende medizinische Untersuchungen des Arztes, die zusammen mit den Aussagen von A. ein stimmiges, objektiv nachvollziehbares Bild ergaben. Damit erübrigten sich weitere Untersuchungen; Zweifel an der Glaubhaftigkeit des ärztlichen Befundes sind damit nicht gerechtfertigt.

Zusammenfassend stimmen die Zeugenaussagen des Hausarztes mit den beiden von ihm ausgestellten Arbeits-

unfähigkeitszeugnissen überein. Er legte anlässlich der Zeugenbefragung offen, dass er für seine zweimal erstellte Diagnose primär auf die Angaben von A. abzustellen hatte, gleichzeitig aber auch durch eigene Untersuchungen deren Aussagen genügend überprüfen konnte. Die von der Vorinstanz hervorgehobenen Widersprüchlichkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in seinen Aussagen beziehen sich nicht auf die konkrete medizinische Diagnose der Arbeitsunfähigkeit von A. im fraglichen Zeitraum. Sonstige Anhaltspunkte für ein Gefälligkeitsattest des Arztes fehlen. Damit liegen bezüglich der Richtigkeit der Sachbehauptung keine ernsthaften Zweifel vor, und es ist von der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom 27. August bis 13. September 2009 auszugehen.

Entscheid des Obergerichts Zürich, 22. März 2012 (LA110033)

Kommentar

Die unterschiedlichen Beurteilungen der Zeugenaussagen des Arztes zeigen klar, wie schwierig es für das Gericht ist, die Glaubwürdigkeit eines Arztzeugnisses zu beurteilen.

Bestehen Zweifel an einem Arztzeugnis, ist unverzüglich eine Untersuchung durch den Vertrauensarzt zu verlangen, da dieser meist keine Aussagen über die Zeit vor seinem Untersuch machen kann. Es besteht auch die Möglichkeit, ein detailliertes Arztzeugnis zu verlangen (www.swiss-insurance-medicine.ch → Suche: Arbeitsunfähigkeit). ■